

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/78 vom 18. Mai 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_78

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/78 du 18 mai 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/78 del 18 maggio 2017

Regeste

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Würdigung Gerichtsgutachten. Anspruch auf ganze Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Mai 2017, IV 2015/78).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. 1.1 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.2 Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, es sei denn, eine versicherte Person sei vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen und es habe ihr auch nicht zugemutet werden können, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In diesem Fall gilt gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG die Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, als Invalidität. Erwerbsunfähigkeit ist demgegenüber der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Die Invalidität im Sinn von Art. 8 Abs. 1 ATSG wird durch einen Einkommensvergleich ermittelt (Art. 16 ATSG). 1.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswerts eines ärztlichen Berichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen

Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a). Ergänzend ist mit Blick auf Gerichtsgutachten anzuführen, dass das Gericht "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen der medizinischen Experten abweicht. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung der von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweisen). 1.4 Im Sozialversicherungsprozess gelten die Grundsätze der Untersuchungspflicht und der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG). Demgemäss hat der Versicherungsträger bzw. im Beschwerdefall das Gericht den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsgerichte haben zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 110 V 53 E. 4a in fine).

E. 2

Zunächst ist die Frage zu beantworten, ob der medizinische Sachverhalt durch das Gerichtsgutachten rechtsgenügend abgeklärt ist. 2.1 Die Parteien halten das Gerichtsgutachten vom 19. Januar 2017 für beweiskräftig (act. G 23 und G 26). Was die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage anbelangt, ob ihre „Ergänzungsfrage dem Gutachter überhaupt gestellt“ worden sei (act. G 27), gilt es das Folgende zu bemerken: In der Eingabe vom 2. September 2016 beantragte die Beschwerdeführerin, es sei dem Gerichtsgutachter die Frage zu unterbreiten, ob sie in den letzten fünf Jahren dauernd und zuverlässig in der Lage gewesen sei, eine optimal behinderungsangepasste Arbeitsstelle zu besetzen oder ob wiederholt mit Absenzen hätte gerechnet werden müssen (act. G 16). Im Auftragsschreiben des Gerichts vom 22. September 2016 wurde der Gerichtsgutachter ersucht, Stellung zur Ergänzungsfrage der Beschwerdeführerin zu nehmen, soweit sie nicht bereits im Rahmen der vom Gericht gestellten Fragen beantwortet werde (act. G 17, S. 2). Dieser nahm die Ergänzungsfrage zur Kenntnis und gab sie im Gerichtsgutachten im Wortlaut wieder (act. G 21, S. 2 unten). Eine ausdrückliche eigenständige Auseinandersetzung mit der Ergänzungsfrage findet sich im Gerichtsgutachten nicht. Indessen gab der Gerichtsgutachter mit Bezug auf die Verhältnisse vor der letzten Halswirbelsäulenoperation vom 23. Januar 2014 (act. G 21, S. 14) an, es hätte schon damals zumindest eine Teilarbeitsunfähigkeit auch in einer angepassten Tätigkeit bestanden. Eine genaue Quantifizierung sei retrospektiv nicht möglich (act. G 21, S. 15). Damit war auch die Ergänzungsfrage der Beschwerdeführerin mitbeantwortet. 2.2 Bei der Würdigung des Gerichtsgutachtens fällt ins Gewicht, dass es auf eigenständigen gründlichen Abklärungen beruht und für die streitigen Belange umfassend ist. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet und die von der Beschwerdeführerin geklagten Leiden berücksichtigt und gewürdigt. Die darin vorgenommene Arbeitsfähigkeitsschätzung leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Der Gutachter hat insbesondere nachvollziehbar dargelegt, dass die Beschwerdeführerin keine Ressourcen besitzt, die über eine eingeschränkte Alltagsbewältigung hinaus reichen. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären. Aus medizinischer Sicht ist deshalb gestützt auf das Gerichtsgutachten davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin spätestens seit Januar 2014 vollständig arbeitsunfähig ist (act. G 21, S. 14). 2.3 Hinsichtlich der davor liegenden

Zeit geht der Gerichtsgutachter zumindest vom Bestehen einer retrospektiv nicht quantifizierbaren Teilarbeitsunfähigkeit auch in angepasster Tätigkeit aus (act. G 21, S. 15). Aus den Akten ergibt sich, dass die HWS-Beschwerden seit Sommer 2011 zunahmen (Bericht Dr. D. ___ vom 30. Januar 2012, IV-act. 65-4; vgl. auch zur im MEDAS-Gutachten beschriebenen zunehmenden Verschlechterung seit Juni 2011, IV-act. 82-38). In der Folge konnte lediglich vorübergehend eine Beschwerdelinderung erzielt werden (Berichte von Dr. D. ___ vom 11. April 2012, IV-act. 65-8, vom 14. Juni 2012 [auch bezüglich Beschwerden an der rechten oberen Extremität], IV-act. 63-2, vom 4. Oktober 2012, IV-act. 65-14, und vom 10. Januar 2013, IV-act. 61-2; Bericht von Dr. med. J. ___, Oberärztin Neurologie an der Klinik C. ___, vom 17. September 2013, IV-act. 99-9; Bericht von med. pract. B. ___ vom 2. Mai 2014, IV-act. 99-2 f.; Bericht von Dr. G. ___ vom 30. Juni 2014 mit u.a. Ausführungen zur am 23. Januar 2014 erfolgten Operation [Osteotomie und Aufrichtungsspondylodese] und dem damit verbundenen stationären Aufenthalt vom 22. bis 29. Januar 2014, IV-act. 106). Es ist damit davon auszugehen, dass die zur längerdauernden Arbeitsunfähigkeit führenden Beschwerden spätestens im Juni 2011 aufgetreten sind und die Beschwerdeführerin seither über keine stabile verwertbare Arbeitsfähigkeit mehr verfügt hat, insbesondere auch nicht in ihrer angestammten Tätigkeit als Mitarbeiterin im Aussendienst. 2.4 In Nachachtung von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG hat die Beschwerdeführerin nach dem Gesagten ab 1. Juni 2012 Anspruch auf eine ganze Rente. Dabei kann offen bleiben, ob sie als vollzeitlich Erwerbstätige oder als teilzeitlich Erwerbstätige (mit einem Erwerbsspensum von 80%; IV-act. 124-2) zu qualifizieren ist, da der Invaliditätsgrad aufgrund der vollständigen Erwerbsunfähigkeit jedenfalls über 70% liegt.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 5'500.-- zu bezahlen.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.